

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)



CBAM

Neue Regularien ab 2023

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist ein politisch initiiertes Instrument der Europäischen Union zur Bekämpfung der Abwanderungen von Unternehmen in Länder mit lockeren Umweltregelungen (Carbon Leakage). Dadurch werden die Emissionen insgesamt nicht verringert, sondern ändern nur den Ort. CBAM wird auf ausgewählte Importe (z.B. Stahl und Aluminium) angewendet, um die Emissionen, die bei der Herstellung dieser Waren außerhalb der EU anfallen, zu berücksichtigen und einen CO₂-Grenzausgleich sicherzustellen.

Kontakt

thyssenkrupp Materials Schweiz AG
Industriestrasse 20 / Bronschhofen
CH-9501 Wil
Tel.: +41 (0)71 913 64 00

Ansprechpartner:
Marco Näf
Tel.: +41 (0)71 913 65 22

Wen betrifft der CBAM?

Alle Importeure bestimmter Wareneinfuhren aus allen Nicht-EU Ländern. Es gibt bestimmte Ausnahmen. Zu diesen zählen:

Länder die am EU-Emissionshandel teilnehmen

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Länder, die ein verbundenes Emissionssystem mit der EU haben

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Ehemaliges EU-Mitglied

Vereinigtes Königreich

Wann tritt CBAM in Kraft?

Ab dem 1. Oktober 2023 beginnt die Übergangsphase von CBAM. Zum 1. Januar 2026 tritt CBAM in vollem Umfang in Kraft, inklusive des finanziellen Ausgleiches in Form von Zertifikatskäufen.

Wie funktioniert CBAM?

Folgende Aufgaben ergeben sich für Unternehmen ab 2023:

1

Beantragen der Zulassung als CBAM-Deklarant

(2023-2025)

Ein autorisierter CBAM-Deklarant ist eine Person, die für die Einfuhr von Waren in die EU, die unter den CBAM fallen, verantwortlich ist. Diese Person registriert sich in dem Land, in dem Sie ansässig ist. Des Weiteren ist sie dafür zuständig die CBAM-Melde- und Bescheinigungspflichten zu erfüllen. Ein autorisierter Deklarant kann mehr als einen Importeur vertreten.

2

Erfüllung der CBAM-Berichtspflicht

(2023-2025)

Am Ende eines jeden Quartals müssen die zugelassenen Deklaranten einen CBAM-Bericht an die Europäische Kommission mit Informationen über importierte Waren und deren Emissionen für das letzte Quartal (spätestens einen Monat nach Quartalsende) einreichen. Der Bericht muss folgendes enthalten:

1. Daten die den CBAM-Deklarant identifizieren
2. Daten der importierten Waren (Art, Menge, Herkunftsland, Produktionsstätte, entstandene Emissionen)
3. Informationen über bezahlte Kohlenstoffpreise im Ausland
4. Ein Verifizierungsbericht



Als thyssenkrupp Materials Services übernehmen wir als zuverlässiger Importeur und Werkstoffhändler sämtliche Verwaltungsaufgaben, sodass unsere Kunden keinerlei Beeinträchtigungen erfahren. Ihre Anliegen sind in kompetenten Händen, während wir einen reibungslosen Ablauf sicherstellen.

CBAM betrifft Sie, wenn Sie eines der folgenden Produkte über EU-Außengrenzen importieren:

 Eisen & Stahl Aluminium Wasserstoff Zement Elektrizität Düngemittel

- Pro Tonne direkt erzeugter THG-Emission in der Herstellung muss ein Zertifikat erworben werden.
- Der Preis eines CBAM-Zertifikats entspricht dem Durchschnittspreis des EU-Emissionshandels.
- Zertifikate können jederzeit erworben und auf dem registrierten CBAM-Zertifikatskonto des Berechtigten gespeichert werden.
- Am Ende eines jeden Quartals müssen die Deklarationsberechtigten sicherstellen, dass ihr Konto Zertifikate enthält, die mindestens 80% der Emissionen der im bisherigen Kalenderjahr entstandenen Emissionen umfassen.
- Die Unternehmen können überschüssige Zertifikate (gültig für zwei Jahre) erwerben und eine begrenzte Anzahl von Zertifikaten im Rahmen eines jährlichen Abstimmungsprozesses weiterverkaufen.
- Aktuell wurde von der EU-Kommission noch kein Marktplatz für den Handel der CBAM-Zertifikate bekanntgegeben. (Stand: AUG 23)

Welche freigesetzten Emissionen und Gase müssen erfasst werden?

Gase:

Kohlendioxid (CO₂), Stickstoffdioxid (N₂O), Methan (CH₄) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Ab 2023 müssen Importeure folgende Emissionen berichten:

- direkte Emissionen (freigesetzt bei der Produktion der Waren in den Produktionsanlagen)
- indirekte Emissionen (aus der Produktion von Elektrizität, die für die Produktion von Waren entstanden sind)

Ergänzung:

Indirekte Emissionen aus der Herstellung von Aluminium, Stahl und Wasserstoff werden zunächst von dem Finanzausgleichsmechanismus ausgeschlossen. Allerdings verpflichtet sich die Kommission diese "so bald wie möglich" mit einzubeziehen.

Wie finde und berechne ich Emissionsdaten?

Für die Berichterstattung der Emissionen können die tatsächlichen Emissionsdaten (Primärdaten) oder Standardwerte verwendet werden:

Primärdaten:

Dabei handelt es sich um primäre Emissionsdaten, die typischerweise vom Betreiber der Produktionsanlage direkt zur Verfügung gestellt werden.

Standardwerte:

Bei diesen Werten handelt es sich um Sekundärdaten. Dies sind Daten, die Durchschnittsemissionen des exportierenden Landes wiedergeben.

Product Carbon Footprint:

Aus diesen Daten ergeben sich sog. Product Carbon Footprints (PCF), die Ihnen die individuellen Emissionen pro Bestellung ausweisen.

Lassen Sie sich jetzt von unseren Kundenverantwortlichen zu den Auswirkungen von CBAM auf ihr Unternehmen, zur Datentransparenz und zu CO₂-reduzierten Materialien beraten!